Anlage 1

**Verfassung des Paradonischen Königreiches**

# Verfassung des Paradonischen Königreiches[10]

## §1 Die Grundrechte

**Artikel 1 [Menschenwürde, Grundrechtsbildung]**

(1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Es ist die Verpflichtung des Staates und aller Bürger sie zu achten und zu schützen.
(2) Das Volk des „Schule als Staat“-Projektes tritt deshalb für die unverletzlichen und unveränderlichen Menschenrechte, als Grundlage jeder Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt und auch in diesem Projekt, ein.
(3) Die Gewaltenteilung von Judikative, Exekutive und Legislative (rechtsprechende, ausführende und gesetzgebende Gewalt) stellt unmittelbar geltendes Recht dar.



**Artikel 2 [Freiheit, Recht auf Leben]**

(1) Jeder hat das Recht auf freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, sowie er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung verstößt.
(2) Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In dieses Recht darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.

**Artikel 3 [Gleichheit]**

(1) Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.
(2) Alle Lehrer und Schüler sind gleichberechtigte Bürger des Projektes „Schule als Staat“.
(3) Niemand darf aufgrund seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen, seiner Klassenstufe, seines Berufes oder aus anderen Gründen benachteiligt oder bevorzugt werden. Niemand darf wegen einer Behinderung benachteiligt werden.
(4) Die Königin genießt Sonderrechte.

**Artikel 4 [Gedanken- und Glaubensfreiheit]**

(1) Die Freiheit des Denkens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses sind unverletzlich.
(2) Die ungestörte Religionsausübung wird gewährleistet, sofern dies nicht gegen die Verfassung oder die Gesetze des „Schule als Staat“-Projektes verstößt.

**Artikel 5 [Meinungs-, Presse- und Informationsfreiheit]**

[10] Im Folgenden ist nur von dem männlichen Geschlecht die Rede, jedoch ist dies eine allgemein gültige Verfassung für alle drei Geschlechter während des Schule-als-Staat-Projektes.

(1) Die Meinungs- und Pressefreiheit wird gewährleistet, solang dies keine anderen Grundrechte verletzt.
(2) Jeder Bürger muss die Möglichkeit haben, an öffentliche Informationen zu gelangen.
(3) Verfassungsfeindliche und feindliche Aussagen über das Königshaus sind strengstens verboten.

**Artikel 6 [Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit]**

(1) Alle Bürger haben das Recht sich unangemeldet friedlich und ohne Waffen zu versammeln.
(2) Alle Bürger des „Schule als Staat“-Projektes haben das Recht Vereine, Betriebe und Gewerkschaften zu bilden.

**Artikel 7 [Anwesenheitspflicht]**

(1) Es besteht eine Anwesenheitspflicht von täglich sechs Zeitstunden für jeden Schüler, jede Schülerin. Die Anwesenheit wird am Ein- und Ausgang (Haupteingang) digital geprüft. Innerhalb der sechs Anwesenheitsstunden muss mind. vier Zeitstunden gearbeitet werden. Nach einer Arbeitszeit von mehr als vier Stunden muss eine Pause von mindestens 30 Minuten eingelegt werden.
(2) Lehrkräfte haben die Verpflichtung ihre Anwesenheitszeit gemäß ihrem Lehrauftrag selber zu organisieren.
(3) Alle Arbeitnehmer müssen ihre Arbeitszeiten mit ihren Arbeitgebern verbindlich vereinbaren.



**Artikel 8 [Eigentum]**

(1) Eigentum wird gewährleistet.
(2) Eigentum verpflichtet.
(3) In das Eigentum kann nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.
(4) Das Vorhergegangene bezieht sich lediglich auf rechtmäßig erworbenes Eigentum.
(5) Unternehmen sind unveräußerlich.

## §2 Staatsorganisationsrecht

**Artikel 9 [Grundprinzipien des Staates]**

(1) Das Paradonische Königreich, wie die Verfassung und Völkerrechtliche Beziehungen des Reiches lautet, ist eine konstitutionelle Monarchie.
(2) Der politische Entscheidungsprozess wird durch die Grundnorm der konstitutionellen Monarchie bestimmt.
(3) Gegenüber der Königsfamilie ist eine Etikette zu bewahren. Betritt ein Mitglied der Königsfamilie einen Raum, muss sich jeder erheben. Die Mitglieder der Königsfamilie müssen immer mit einem deutlichen Nicken sowie „Guten Tag mein/e [Titel]“ begrüßt werden. Bei längerer Interaktion mit einem Mitglied der Königsfamilie muss sich zusätzlich verbeugt werden. Bei offiziellen Versammlungen muss sich vor der Königin verbeugt und erst wieder nach Aufforderung ihrerseits erhoben werden.

(4) Das Wappen des Königshauses sieht wie folgt aus:

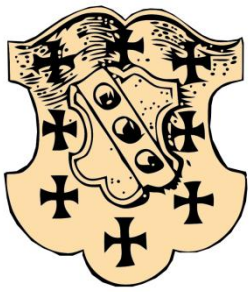

(5) Die Fahne des Königreiches zeigt das Wappen des Königshauses mit einem Bordeaux-goldenen Hintergrund.

**Artikel 10 [Generelle Wahlbestimmung]**

(1) Wahlberechtigt und wählbar sind alle Bürger des „Schule als Staat“-Projektes. Dies bezieht sich auf alle zum Projekt anwesenden Bürger.
(2) Das Unterhaus setzt sich aus den vom Volk gewählten Parteien zusammen. Die Parteien haben sich im Vorhinein beworben.
(3) Es gilt das reine Verhältniswahlrecht. Parteien, die weniger als 5% der abgegebenen Stimmen bekommen, ziehen nicht in das Parlament ein.
(4) Das Parlament wird durch eine demokratische, anonyme Wahl bestimmt. Jeder Schüler und jeder Lehrer besitzt eine Stimme, die gleich viel gewertet wird. Ein Stimmzettel ist dann ungültig, wenn mehrere Kreuze gesetzt wurden und/ oder die Anonymität nicht mehr gewährleistet ist.
(5) Bei einer Bürgerinitiative von 20% der wahlberechtigten Bürger, wird über den jeweiligen Gesetzesentwurf im Parlament abgestimmt. Damit das Gesetz verabschiedet wird, muss es von 50% der Mitglieder des Parlaments befürwortet werden. Ist dies nicht der Fall, kommt das Gesetz nicht zu Stande. Durch einen Volksentscheid, bei welchem 60% der Wahlberechtigten Bürger teilnehmen müssen und wiederum 50% der wahlbeteiligten Bürger für das Gesetz stimmen müssen, kann der Gesetzesentwurf trotzdem

verabschiedet werden, sofern er von der Justiz nicht als verfassungsfeindlich angesehen wird.

**Artikel 11 [Mitglieder des Parlaments, Abgeordnete]**

(1) Das Parlament besteht aus dem Oberhaus, dem Unterhaus, der Königin und ihrem Stellvertreter (König). Bei Abwesenheit des Königs fungiert die Königin ebenfalls als seine Stellvertreterin.
(2) Das Unterhaus besteht aus maximal 20 Abgeordneten, die Vertreter des ganzen Volkes sind. Sie sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden und nur ihrem Gewissen unterworfen.
(3) Man wählt die Partei, nicht den Abgeordneten direkt. Die Parteien stellen dann die zuvor nominierten Abgeordneten entsprechend der Stimmungsverhältnisse (vgl. §2, Artikel 10).
(4) Abgeordnete können sich im Parlament nicht vertreten lassen.
(5) Die 20 Abgeordneten stammen aus der Bürgerschaft.

**Artikel 12 [Vorsitz, Gewinnverwaltung]**

(1) Das *Oberhaus* setzt sich aus dem Sekretär, dem Protokollant und dem Leiter zusammen. Diese werden von dem Schule-als-Staat-Team vorherbestimmt.
(2) Außerdem leitet das *Oberhaus* die Parlamentssitzungen, trifft außer bei Verfassungsänderung keine Entscheidung und spielt nur eine beratende Rolle.

**Artikel 13 [Sitzung]**



(1) Die Sitzungen werden von dem *Oberhaus* einberufen und geleitet. Jeden Tag muss mindestens eine Sitzung stattfinden.
(2) Bei Gesetzesvorschlägen muss schnellstmöglich eine Sitzung einberufen werden.

**Artikel 14 [Gesetzesvorschläge]**

Gesetzesvorschläge kann

(1) Jeder Abgeordnete,
(2) Jeder Minister und der Premierminister,
(3) Jeder Bürger mit Hilfe eines Volksbegehrens mit einer Zustimmung von 20% des Volkes,
(4) Die Königin
(5) Der König

vorbringen.

(6) Gesetze werden von dem Parlament mit absoluter Mehrheit verabschiedet.
(7) Das Parlament ist mit mindestens 50% der Abgeordneten beschlussfähig.
(8) Die Königin kann bei jedem Gesetz ihr Veto einlegen. Ein Gesetz kommt trotz des Vetos der Königin zustande, wenn das Parlament das Gesetz nach Ablehnung der Königin mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit bestätigt. Ausgenommen von diesem Vetorecht sind Beschlüsse, die aus einem Volksbegehren oder einem Volksentscheid hervorgehen.

**Artikel 15 [Immunität des Unterhauses]**

(1) Die Abgeordneten genießen Immunität, das heißt, dass Äußerungen oder Abstimmungen der Abgeordneten im Parlament keine dienstlichen oder gerichtlichen Folgen haben dürfen. Eine Ausnahme bilden verleumderische Bedingungen.

**Artikel 16 [Immunität des Königs- und Oberhauses]**

(1) Das Königshaus genießt Immunität (vgl. §2, Artikel 15).

**Artikel 17 [Funktion des Königshauses]**

(1) Das Königshaus, die Königin und der König ausgenommen, hat eine rein repräsentative Funktion.
(2) Die Königin und der König sind Mitglieder des Parlaments.
(3) Die Königin darf täglich Subventionen für juristische Personen/ staatliche Betriebe verteilen.

**Artikel 18 [Wahl des Premierministers]**

(1) Die Königin setzt den Premierminister, der aus dem Unterhaus stammt, ein.

**Artikel 19 [Funktion des Premierministers]**

(1) Der Premierminister beruft die Minister, die aus dem Unterhaus stammen, und entlässt sie.
(2) Der Premierminister leitet zudem die Regierung gemeinsam mit der Königin.

**Artikel 20 [Bestandteile der Regierung]**

(1) Der Premierminister beruft drei Minister.

(2) Es gibt folgende Minister

a. Innen- & Sicherheitsminister
b. Arbeitsminister
c. Gesundheits- & Hygieneminister

**Artikel 21 [Misstrauensvotum]**

(1) Die Königin kann ein Misstrauensvotum gegen den Premierminister aussprechen, muss jedoch sofort einen neuen Premierminister einsetzen.

**Artikel 22 [Recht und Pflichten der Regierung]**

(1) Abgeordnete, Minister, Premierminister und die Königin dürfen keine Beamtenstellen bekleiden.

**Artikel 23 [Gerichtswesen]**

(1) Die Regierung hat keinen Einfluss auf das staatliche Gerichtswesen (Unabhängigkeit der Judikative).
(2) Die Richter und die Staatsanwälte werden von dem Schule-als-Staat-Team berufen.
(3) Grundlage der Rechtsprechung sind ausschließlich die Verfassung und das Strafgesetzbuch des Paradonischen Königreiches und die im ordentlichem Gesetzgebungsverfahren verabschiedeten Gesetze.
(4) Jeder Angeklagte darf sich verteidigen lassen.

**Artikel 24 [Aufgaben des Gerichts]**

(1) Das Gericht kann von jeder Person angerufen werden. Ein dem Innenministerium untergeordneter Staatsanwalt vertritt die Rechte des Staates bzw. der Allgemeinheit.

(2) Die Richter urteilen nach eigenem Ermessen im Rahmen der Verfassung und der Gesetze. Möglich sind nur Arbeits-, Freiheits- und Geldstrafen. Bei Verstößen gegen die Hausordnung drohen schulrechtliche Konsequenzen.
(3) Die Gerichtsverhandlungen sind öffentlich.

**Artikel 25 [Berufung]**

(1) Gegen ein Urteil kann beim Gericht Berufung eingelegt werden. Das Urteil im Berufungsverfahren ist endgültig.

**Artikel 26 [Gründungsbedingungen von Parteien]**

(1) Jede Partei muss mindestens zwanzig Mitglieder haben.
(2) Alle Mitglieder müssen Bürger des „Schule als Staat“-Projektes sein.
(3) Zu den Mitgliedern einer von Schülern gegründeten Partei müssen mindestens zwei Lehrer und fünf Schüler aus verschiedenen Klassenstufen gehören. Zu den Mitgliedern einer von Lehrern gegründeten Partei müssen mindestens acht Schüler gehören.
(4) Die Parteien dürfen keine verfassungsfeindlichen Ziele haben. Auch gegen Hausordnung verstoßene Parteien werden nicht zugelassen.
(5) Die Parteigründung muss ernst gemeint sein.
(6) Die Parteien werden vor Wahlbeginn von dem Schule-als-Staat-Team auf deren Rechtmäßigkeit geprüft.

**Artikel 27 [Parteiprogramm, Kandidaten]**



(1) Die Wahlprogramme müssen vor der Unterhauswahl öffentlich gemacht werden.
(2) Die Kandidatenliste und das Parteiprogramm müssen vor der Parteivorstellung bei dem Schule-als-Staat-Team abgegeben werden.
(3) Falls die Parteien weniger eingetragene Kandidaten haben, also ihr Sitze zustehen, so verfallen die überzähligen Sitze im Parlament.

## §3 Besucherrecht

**Artikel 28 [Allgemeine Bestimmung für Besucher]**

(1) Für die Besucher des Projektes „Schule als Staat“ gelten dieselben Gesetze wie für die Bürger.
(2) Für die Besucher des Projektes „Schule als Staat“ öffnet der Staat eine Stunde später, daher täglich um 9 Uhr.
(3) Der Erwerb einer Arbeitserlaubnis ist für Besucher nicht möglich.
(4) Visumkosten sind zu bezahlen und betragen für Erwachsene 2€, für Besucher zwischen dem sechsten und sechzehnten Lebensjahr 1,50€ und für Besucher, die das sechste Lebensjahr noch nicht erreicht haben 0€.

**Artikel 29 [Einbürgerung]**

(1) Besucher des Paradonischen Königreiches können keine Staatsbürgerschaft erhalten.

# §4 Wirtschaft

**Artikel 30 [Finanzwesen]**

(1) Die Währung im Paradonischen Königreich sind Theophrasten. Der Wechselkurs von Euros in Theophrasten beträgt 1:2. Ein Rückumtausch von Theophrasten in Euro ist nicht möglich.
(2) Jeder Staatsbürger bekommt ein Startkapital von 15 Theophrasten vor dem Beginn des Projekts ausgehändigt.

**Artikel 31 [Wirtschaftswesen]**

(1) Waren dürfen nur vom zentralen Warenlager bezogen werden. Die Einfuhr von Waren ist nur dem Warenlager gestattet. Es können in Einzelfällen Ausnahmegenehmigungen durch das Materiallager-Team erteilt werden.
(2) Waren sind die Materialien, die zur Herstellung von Verkaufsprodukten benötigt werden, und nicht selbst hergestellte Produkte, die mit Gewinnabsicht abgegeben werden. Maschinen zur Herstellung von Produkten dürfen eingeführt werden, wenn sie nicht zum Verkauf bestimmt sind.
(3) Waren dürfen nur von Unternehmen bestellt werden, wenn das Unternehmen sie zum Verkauf oder zur Herstellung von Verkaufsprodukten benötigt. Der Handel zwischen Unternehmen ist grundsätzlich nicht gestattet.
(4) Eine Warenbestellung ist nur unter Offenlegung einer korrekten Buchhaltung möglich. Falls keine korrekte Buchhaltung vorgezeigt wird, wird die Bestellungsaufnahme verweigert.
(5) Das Warenlager ist eine staatliche Institution.



**Artikel 32 [Steuerwesen]**

Präambel

Es ist eine Ehre Steuern zu bezahlen, die gesetzlich vorgesehen sind. Das Recht zur Besteuerung und die Pflicht die Steuern zu bezahlen entspringt aus Artikel 8, Absatz 2 der Verfassung (Eigentum).

I. Eigentum wird gewährleistet.
II. Eigentum verpflichtet.

(1) Umsatzsteuer: die Umsatzsteuer beträgt zu Beginn 20%, für nicht zum Verzehr geeignete Güter oder Produkte 10%. Diese Umsatzsteuer wird erhoben durch einen entsprechenden Aufschlag auf den Einkaufspreis der im ZWL zu erwerbenden Gütern oder Produkte. Siehe Svenja
(2) Gewinnsteuer der Unternehmen: Jedes Unternehmen bezahlt auf seinen täglichen Gewinn einen Gewinnsteuersatz von zu Beginn 25%. Jedes Unternehmen ist zur Erhebung dieser Steuer zur eigenständigen und sorgfältigen Buchführung gemäß den vom SaS-Team bekannt gemachten Grundsätzen und zur Kooperation verpflichtet.
**(3)** Änderungen im Steuerrecht obliegen dem Rat der Weisen, der sich zusammensetzt aus Vertretern der Finanzbehörde, der Bank und der Wechselstube.

**Artikel 33 [Steuerhinterziehung]**

(1) Steuerhinterziehung ist ein Verbrechen an der Allgemeinheit, deshalb kann es mit einer Geldstrafe und/oder Bestrafung bis Stufe 3 bestraft werden. Verantwortlich für die ordnungsgemäße Abführung der Steuern sind die Chefs. Sie haben ggf. auch die Haft anzutreten, es sei denn, sie können glaubhaft machen, dass ein Mitarbeiter ohne ihre Kenntnis gehandelt hat. Dann trifft die Haft den Mitarbeiter.

**Artikel 34 [Unternehmen]**

(1) Jedes Unternehmen ist zu der Führung einer korrekten Buchhaltung verpflichtet. Diese muss auf der vorgegebenen Buchhaltungsvorlage geführt werden. Zu einer korrekten Buchhaltung gehört, neben den wahrheitsgemäßen Angaben, auch eine leserliche Schrift und eine einfache Nachvollziehbarkeit.
(2) Jedem Angestellten ist ein gesetzlicher Mindestlohn von drei Theophrasten pro Stunde zu zahlen.
(3) Jeder Angestellte benötigt einen gültigen Arbeitsvertrag, welcher im Arbeitsamt abgegeben werden muss.

## §5 Schlussbestimmung



**Artikel 35 [Verfassungsänderung]**

(1) Das Vorschlagsrecht für eine Verfassungsänderung liegt bei der Königin, dem Oberhaus und dem Unterhaus. Im Parlament ist die Unterstützung mindestens einer Fraktion oder 30% der Abgeordneten notwendig.
(2) Die Verfassung kann nur durch die Zustimmung der Königin und einer Zweit-Drittel-Mehrheit im Parlament geändert werden.
(3) Jede Verfassungsänderung muss von dem Oberhaus bestätigt werden.
(4) Wirtschaftspolitische Verfassungsänderungen kann nur das Oberhaus. Es benötigt dafür keine Zustimmung von Unterhaus, Königin und König, wobei diese Anregungen geben dürfen.

**Artikel 36 [Ausnahmezustand]**

(1) Wenn das Funktionieren des Staates nicht mehr gewährleistet werden kann, können das Schule-als-Staat-Team und/oder die Königin den Ausnahmezustand ausrufen.
(2) Im Falle des Ausnahmezustandes können das Schule-als-Staat-Team und die Schulleitung die erforderlichen Maßnahmen anordnen.

**Artikel 37 [Erweiterung der Verfassung]**

(1) Hausordnung und Schulrecht sind Teil der Verfassung und können nicht geändert werden.
(2) Dazu zählt insbesondere ein striktes Waffen-, Alkohol-, Drogen- und Handyverbot.
(3) Straftaten können zur Anzeige in der BRD führen.

**Artikel 38 [Schule-als-Staat-Team]**

(1) Interne Bestimmungen regelt das Schule-als-Staat-Team.

(2) Neue Mitglieder können nicht in das Schule-als-Staat-Team eintreten.

**Artikel 39 [Innere Sicherheit]**

(1) Die Sicherheit innerhalb des Staates wird durch eine von dem Staat kontrollierte Polizeigewalt gewährleistet. Näheres dazu wird durch die Polizeigesetze geregelt.
(2) Alle Gesetzte des Staates unterliegen den Bestimmungen der Verfassung.

**Artikel 40 [Sicherung des Staates]**

(1) Die Grundrechte (§1), Art. 23 sowie die Schlussbestimmung (§5) sind unantastbar.